

# RS Vwgh 2003/9/4 2002/17/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2003

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §212 Abs1;

LAO Stmk 1963 §161 Abs1;

## Rechtssatz

Der deutlichste Fall einer erheblichen Härte ist die wirtschaftliche Notlage oder finanzielle Bedrängnis. Das Vorhandensein ausreichender flüssiger Mittel oder auch nur veräußerbaren oder belastungsfähigen Vermögens kann zur Verneinung der "erheblichen Härte" führen. Eine Verschleuderung des Vermögens darf nicht verlangt werden (Hinweis E 18. Juni 1993, 91/17/0041).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002170050.X01

## Im RIS seit

27.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)